Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz (GeschO)

vom 13.10.2026

Die Stadtverordnetenversammlung Beelitz hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 13.10.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt
Gemeindevertretung

§ 1
Stadtverordnete

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

(3) Die Stadtverordneten beschließen am Anfang eines Kalenderjahres oder am Ende des Kalenderjahres für das Folgejahr einen Sitzungsplan und bestätigen die vorgelegten Sitzungstermine der Fachausschüsse.

§ 2
Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am achten Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde oder am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.

(2) Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Stadtverwaltung nutzt das elektronische Ratsinformationssystem „Session“. Mit der Versendung der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das Ratsinformationssystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Vorlagen können in begründeten Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(4) Ist ein Stadtverordneter an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Stellvertreter zu benachrichtigen.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Stadtverordnete können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens sieben Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden zu stellen. Die Stadtverwaltung prüft, ob im Sitzungsraum die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis spätestens vier Stunden vor der Sitzung am Sitzungstag gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Stadtverordnete glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Stadtverordnetenversammlung selbst Sorge zu tragen.

§ 3
Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
b) einem Fraktionsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung oder der Vakanz des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter, oder
c) vom Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(2) Beratungsgegenstände, die keinen Aufschub dulden, können noch nach Ablauf der Vorlagefrist in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 4
Zuhörer
(§ 36 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5
Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Beelitz vom 08.10.2024 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Beelitz vom 03.09.2019 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

(3) Dasselbe Recht wie den Einwohnern zur Einwohnerfragestunde wird Vertretern von Betrieben und Vereinigungen mit kultureller und sozialer Zielrichtung, die ihren Sitz im Stadtgebiet von Beelitz haben, gewährt. Über die Versagung des Rederechts entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6
Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
(§ 29 Abs. 1 und 2 BbgKVerf)

(1) Anfragen der Stadtverordneten an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Die Anfragen sollen begründet werden. Sie sind spätestens drei Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

(2) Schriftliche Anfragen an den Hauptverwaltungsbeamten können jederzeit von den Stadtverordneten gestellt werden. Die Antwort soll in der Regel innerhalb von 2 Wochen durch den Hauptverwaltungsbeamten erfolgen. Ist dies nicht möglich, so ist dem Anfragenden eine Zwischenantwort zukommen zu lassen.

§ 7
Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung,
b) Beschlussfassung über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung und eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf,
c) ggf. Bericht des Hauptverwaltungsbeamten über die Erfüllung und den Erledigungsstand von Beschlüssen und Vergabeverfahren. Der Bericht soll sich dabei auf grundsätzliche Fragen konzentrieren,
d) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung im öffentlichen Teil gem. § 6 der Geschäftsordnung,
e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,

f) ggf. Ausschluss der Öffentlichkeit,
g) Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
h) Beschlussfassung über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung und eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf,
i) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung im nichtöffentlichen Teil gem. § 6 der Geschäftsordnung,
j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
k) Herstellen der Öffentlichkeit und Schließung der Sitzung.

(3) Von dem Hauptverwaltungsbeamten zu benennende Mitarbeiter der Verwaltung und Teilnehmer mit beratender Stimme sind zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, wenn nicht die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall anderes beschließt.

§ 8
Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
b) verweisen oder
c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9
Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. Bei Antrag auf Abstimmung müssen alle noch vorliegenden Wortmeldungen berücksichtigt werden.

(3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Jeder Stadtverordnete darf zu jedem Tagesordnungspunkt einmal sprechen. Die Redezeit je Tagesordnungspunkt beträgt maximal fünf Minuten. Dies gilt nicht für Haushaltsdebatten und Berichterstattungen durch Ausschussvorsitzende.

(5) Jeder Stadtverordnete hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen:
a) zur Richtigstellung eigener Ausführungen,
b) zur Zurückweisung von Äußerungen gegen die eigene Person und
c) zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.

Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden, müssen in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen und werden von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihm in den Ablauf einzuordnen.

§ 10
Sitzungsleitung
(§ 37BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11
Abstimmungen
(§ 39BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. In der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
a) dem Antrag zustimmen,
b) den Antrag ablehnen oder
c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12
Einzelwahlen und Gremienwahlen
(§§ 40 und 41 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Hat die Stadtverordnetenversammlung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(4) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(5) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(6) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(7) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13
Niederschrift
(§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
   a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
   b) Zeit und Ort der Sitzung,

c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
d) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
e) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
f) den vollständigen Wortlaut der Anträge mit Namen und Fraktion der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
h) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
i) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
j) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
k) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Alle Beratungsgegenstände, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unter- richtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, in Form eines Ergebnisprotokolls in der Niederschrift, welche im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Beelitz unter www.beelitz.de veröffentlicht wird. Zusätzlich werden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Beelitz vom 08.10.2024 bekannt gemacht.

§ 14
Bild- und Tonaufzeichnungen
(§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 BbgK- Verf zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründe sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

§ 15
Fraktionen
(§ 32 BbgKVerf)

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 15a
Ältestenrat

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Ältestenrat. Er dient der Förderung der interfraktionellen Zusammenarbeit. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen fraktionslosen Mitgliedern und dem Hauptverwaltungs- beamten.

(2) Der Vorsitz obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten. Der Ältestenrat soll durch den Hauptverwaltungsbeamten nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung erfolgt frist- und formlos.

(3) Sowohl der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung als auch der Hauptverwaltungsbeamte sowie die weiteren Mitglieder des Ältestenrates können sich im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(5) Auf Antrag des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder von zwei dem Ältestenrat angehörenden Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung ist der Ältestenrat zu einer Sitzung einzuberufen.

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
(§§ 44 ff. BbgKVerf)

§ 16
Fachausschüsse
(§ 44 f. BbgKVerf)

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
   a) den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Entwicklungsfragen,
   b) den Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur,
   c) den Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Ordnung, Sicherheit und Verkehr sowie
   d) den Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit.

(2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils sieben.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Fachausschuss sachkundige Einwohner nach den folgenden Maßgaben:
   a) Die vorzuschlagende Person kann frei bestimmt werden und muss nicht Mitglied einer Partei sein bzw. Listenangehöriger gewesen sein, noch sonst in einer anderen Art und Weise politisch aktiv sein.
   b) Die Anzahl der sachkundigen Einwohner im jeweiligen Ausschuss richtet sich nach den im Ausschuss vertretenen Parteien, Bündnissen, Fraktionen sowie den fraktionslosen Mitgliedern.
   c) Das Vorschlagsrecht obliegt den im jeweiligen Ausschuss vertretenen Parteien, Bündnissen, Fraktionen sowie den fraktionslosen Mitgliedern.
   d) Jeder Inhaber des Vorschlagsrechts kann pro Fachausschuss einen Vorschlag unterbreiten. Jeder Vorschlag ist mit einer kurzen Begründung zu untersetzen.
   e) Die sachkundigen Einwohner werden in Form einer Einzelabstimmung mit einfacher Mehrheit berufen.
   f) Wird eine vorgeschlagene Person von den Stadtverordneten abgelehnt, verfällt das Vorschlagsrecht des jeweiligen Einreichers für den Ausschuss nicht. Der betroffene Einreicher hat das Recht, für die darauffolgende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einen neuen Personenvorschlag einzureichen. Eine bereits abgelehnte Person kann in der laufenden Wahlperiode nicht erneut vorgeschlagen werden. Das Verfahren nach Absatz (3e) wird für den neuen Vorschlag wiederholt.

§ 17
Verfahren in den Ausschüssen
(§44 BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Beelitz vom 08.10.2024 durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.beelitz.de der Stadt Beelitz unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

(4) Alle Stadtverordneten erhalten die Einladung, Tagesordnungen und Niederschriften zu allen Ausschusssitzungen. Auf Anforderung erhalten sie auch die Beschlussunterlagen.

(5) Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss
(§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 18
Hauptausschuss
(§ 49 f.BbgKVerf)

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.

(3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung Rechte Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt Beelitz anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20
Ortsbeiräte und Ortsvorsteher
(§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.

(2) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 21
Sprachliche Regelungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 22
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Beelitz, 13.10.2026

Bernhard Knuth
Bürgermeister